



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Herzberg am Harz

(i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 10.09.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nieders. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 03. März 1997 - zuletzt geändert durch II. Nachtragssatzung vom 10. September 2010 - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Herzberg am Harz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Nutzungsfläche und der Ausstattung der zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft. Für die Nebenräume werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Benutzungsgebühr zuzüglich Nebenkosten erhoben.

§ 3 Gebühren für Wohn- und Lagerraum

(1) Die Gebühr beträgt monatlich für Unterkünfte
mit Einzelöfen und Toiletten im Gebäude 2,52 €/m² Nutzfläche.

(2) In der Gebühr sind keine Nebenkosten enthalten. Die Entgelte für die Entnahme von Elektrizität und Gas sind unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Auf sonstige Nebenkosten werden Abschläge erhoben. Einmal jährlich werden die Nebenkosten spitz abgerechnet.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, mit dem das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis gem. § 2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Herzberg am Harz begründet worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft an den Nutzungsberechtigten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich bis zum 05. des Folgemonats an die Stadtkasse unter Angabe des Namens des Nutzers zu entrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101).

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Herzberg am Harz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich sind,
- entgegen § 7 Abs. 2 Ermittlungen der Stadt Herzberg am Harz vereitelt oder dabei etwa erforderliche Hilfe unterläßt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren in Einzelfällen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 03. März 1997

gez. Schütte
Bürgermeister

gez. Behrens
Stadtdirektor

Die Satzung wurde im Harzkurier, Ausgabe Herzberg am Harz, Nr. 63 am 15.03.1997 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 16.03.1997 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 30.08.2001 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 46, 30. Jahrgang, S. 549, ausgegeben am 20.09.2001, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 10.09.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 36, 39. Jahrgang, S. 475, ausgegeben am 22.09.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getreten.